

Informationen zum Umtausch der Führerscheine nach altem Recht

Alte „Papier-Führerscheine“ (rosa, grau)

Seit dem in Kraft treten des neuen Fahrerlaubnisrechts am 01.01.1999 ist es möglich den neuen EU-Kartenführerschein im Umtausch zu erhalten. Der neue Führerschein hat die Größe einer EC- oder Kreditkarte und ist in der Regel im gesamten EU-Bereich gültig.

An Ihrer Fahrerlaubnis ändert sich durch den Umtausch nichts. Sie dürfen nach dem Umtausch auch weiterhin die bisher gültigen Fahrzeugklassen führen.

Eine generelle **Umtauschpflicht** besteht bis spätestens **zum 19.01.2033** und ist zeitlich gestaffelt. Wann genau Sie Ihren Führerschein spätestens umtauschen müssen, entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Geburtsjahr	Frist
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Ein Umtausch zu einem früheren Zeitpunkt ist jedoch Pflicht, wenn Sie sich einen Internationalen Führerschein ausstellen lassen möchten oder Sie eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beantragen. Besonders empfehlenswert ist ein Umtausch bei Reisen ins Ausland.

Der neue (Ausstellung ab dem 19.01.2013) EU-Kartenführerschein ist auf 15 Jahre befristet. Nach 15 Jahre verliert die Führerscheinkarte ihre Gültigkeit. Ihre Fahrerlaubnis bleibt jedoch bestehen, so dass Sie nur eine neue Karte benötigen (keine erneute Fahrprüfung o.ä.).

Kosten: 25,30 €

Alte EU-Plastikführerscheine

Auch die ersten bereits als Plastikkarte ausgestellten Führerscheine sind von dieser Umtauschpflicht betroffen. Dies betrifft die EU-Kartenführerscheine, die **vor dem 19.01.2013** ausgestellt wurden. Die hierfür festgelegte Frist können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Ausstellungsjahr	Frist
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Der neue (Ausstellung ab dem 19.01.2013) EU-Kartenführerschein ist auf 15 Jahre befristet. Nach 15 Jahre verliert die Führerscheinkarte ihre Gültigkeit. Ihre Fahrerlaubnis bleibt jedoch bestehen, so dass Sie nur eine neue Karte benötigen (keine erneute Fahrprüfung o.ä.).

Kosten: 10,00 €

Rechtsgrundlage:

§ 24a Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und Anlage zur FeV 8e, § 24a Absatz 1 FeV